

### **Abzug von Gartenwasser bei den Kanalgebühren**

Der Gemeinderat wird informiert, daß die Mustersatzung des Staatsministeriums des Innern eine Regelung vorsieht, daß Gartenwasser erst dann von der Kanalgebühr befreit wird, wenn jährlich mehr als 20 m<sup>3</sup> Wasser im Garten verbraucht werden. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat mit einem Urteil von 1996 eine Grenze des Abzugs von 15 m<sup>3</sup> als rechtmäßig angesehen.

Der Gemeinderat bekundet die Absicht, daß die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2002 dahingehend geändert wird, daß Wassermengen, die nicht der Kläranlage zugeleitet werden, erst dann bei der Kanalgebühr abgezogen werden können, wenn sie 15 m<sup>3</sup> im Jahr überschreiten.

*Vor dem Kauf von Gartenwasserzählern wird daher dringend empfohlen, die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.*

### **Bürgerhaus Vincenzenbronn**

Für die Erstellung des Raumprogrammes für ein mögliches Bürgerhaus wird der Auftrag an das Architekturbüro Jordan, Großhabersdorf, erteilt.

### **Wassergebühren – Zählergebühren**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung wird dahingehend geändert, daß die Wasserzähler die jetzt gebräuchliche Bezeichnung erhalten. § 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung erhält daher zum 01.01.2002 folgende Fassung:

„2. Die Verrechnungsgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einer Nenngröße des Wasserzählers

Qn 2,5	3,00 DM/Monat
Qn 6	5,00 DM/Monat
Qn 10	7,00 DM/Monat
Qn 15	10,00 DM/Monat
DN 80	50,00 DM/Monat
DN 100	60,00 DM/Monat.“

### **Baumschutzverordnung**

Der Antrag, daß die Baumschutzverordnung der Gemeinde Großhabersdorf wieder eingeführt wird, wird mehrheitlich abgelehnt.

### **Gemeinde Großhabersdorf**

